



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**
Aktenzeichen: 21a/07/5.1/2019/0025

Immissionsschutzrechtliches Verfahren zur Errichtung eines Heizkraftwerkes in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Kreuzstraße (Flurstück 524/7) auf Grund von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

Errichtung eines Technikgebäudes mit Schornsteinanlage, Errichtung und Betrieb von zwei erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerken-BHKW (Verbrennungsmotoren) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 4,6 MW, Errichtung eines erdgasbefeuerten Heißwasserkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,3 MW (als Nebeneinrichtung zu den BHKW's) sowie weiterer zur Wärme- und Stromversorgung dienender Anlagenteile und Aggregate.

Vorhabenträgerin ist die Ahrtal-Werke GmbH, Hauptstraße 80, 53474 Bad-Neuenahr-Ahrweiler.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Anlage keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 7 Abs. 2 UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513). Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die hier vorliegenden Schutzgebiete und Schutzgüter gemäß Anlage 3 des UVPG (FFH Gebiet, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet) hat.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 18.03.2020
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Wolfgang Mikolaiski